

# Grundsteuer ab 01.01.2025 – Neuer Hebesatz beschlossen

Zum 1. Januar 2025 treten neue gesetzliche Regeln für die Grundsteuer in Kraft.

Für die Feststellung der Berechnungsgrundlagen (Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. Grundsteuerwert sowie Grundsteuermessbetrag) ist das Finanzamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich das Grundstück bzw. der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft liegt. Die Finanzämter verschicken die Bescheide mit den neuen Bemessungsgrundlagen, sobald sie die jeweilige Grundsteuererklärung bearbeitet haben.

**Die Gemeinde Kirchdorf hat in der Gemeinderatssitzung vom 18. November 2024 eine neue Hebesatzsatzung für die Grundsteuer A und B verabschiedet.**

**Ab 01.01.2025 gelten folgende Hebesätze:**

- |  |                  |
|--|------------------|
| <b>1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)</b> | <b>220 v. H.</b> |
| <b>2. Grundsteuer B (für Grundstücke)</b>                                  | <b>220 v. H.</b> |

Zum Jahreswechsel (Januar 2025) erhalten Sie den neuen Grundsteuerbescheid.

Sollten Sie der Meinung sein, dass Ihr Bescheid nicht richtig ist, müssen sie sofort tätig werden. Bitte beachten Sie bei Ihrem Rechtsbehelf:

- Falls Sie sich gegen die Berechnung der Grundsteueräquivalenzbeträge bzw. des Grundsteuerwerts wenden möchten (weil Sie z.B. versehentlich zu viel Nutzfläche erklärt haben), legen Sie bitte Einspruch gegen den Bescheid **beim zuständigen Finanzamt** ein.
- Falls Sie sich gegen die Ermittlung des Grundsteuermessbetrags wenden möchten (weil Sie z.B. vergessen haben, eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahl zu beantragen), legen Sie bitte Einspruch **beim zuständigen Finanzamt** ein.
- Falls Sie sich gegen den Grundsteuerbescheid wenden möchten (weil z.B. ein falscher Hebesatz angewendet wurde), legen Sie bitte Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid bei der Gemeinde ein.